

Gedankenloser Umgang mit Naturschätzen

Beeskows Artenreichtum muß erhalten bleiben

Beeskow Seit dem 29. Juni 1992 gibt es für das Land Brandenburg das Brandenburgische Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Dieses hier in seiner vollen Länge zu zitieren, dürfte zu weit führen, ich meine aber, daß es möglichst vielen Leuten vorliegen sollte. Speziell auch jenen, die in Beeskows Stadtverordnetenversammlungen gern verächtlich von bloßer „grüner Wiese“ sprechen, wenn sie eigentlich die Gesamtheit der Tier- und Pflanzenwelt in unserer Gegend meinen und dem Eingriff in diese scheinbar kaum Bedeutung zumessen.

Gerade aber Gäste aus den westlichen Bundesländern, deren Gebiete mit urwüchsiger Natur nicht mehr viel gemein haben, bewundern den Artenreichtum im Kreis Beeskow. Das Ausrufungszeichen „vom Aussterben bedroht“ fällt dem Unwissenden ja nicht sofort ins Auge!

Wenn ich von meiner Person ausgehen darf, so fühle ich mich oft vollkommen eingenommen von dieser technisierten Welt mit ihren synthetischen Gerüchen und demzufolge der Natur entfremdet. Da ist es wahrhaft tröstlich, ja für mich geradezu lebensnotwendig, in der knappen freien Zeit in unseren Mischwäldern, auf Wiesen und Gebüsch umgebenen Feldern frei zu atmen und sich für kurze Zeit, aber intensiv, als Bestandteil dieser Natur zu betrachten. Das ist unsere Landschaft, unser Land, das sind unsere herrlichen Bäume hier! Die Bäume stellen einen echten Reichtum dar. Leider werden sie immer noch gedankenlos abgeholzt oder beschädigt oder aber die Umweltbelastung tut ihr übriges. Laut Na-

turschutzgesetz des Landes Brandenburg gibt es aber die Möglichkeit, besonders alte, schöne oder seltene, in ihrer Art einzigartige Bäume unter Schutz zu stellen. Im Paragraph 23 heißt es dazu:

1. Als Naturdenkmale können Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt werden, deren besonderer Schutz einmal aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder zweitens wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Als schützenswerte Einzelschöpfungen der Natur kommen insbesondere bemerkenswerte Bodenformen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Erdfälle, Rummeln, Sölle, Trockenhänge, Felsen, Steilufer, Höhlen, Findlinge, Gletscherspuren und landschaftsprägende alte, seltene oder wertvolle Bäume in Betracht. Zur Sicherung des Schutzgegenstandes oder zur Verwirklichung des Schutzzweckes kann auch die unmittelbare Umgebung des Naturdenkmals in die Schutzfestsetzung mit einbezogen werden.

2. Die Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturdenkmalen erläßt die untere Naturschutzbehörde.

3. Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen, sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung verboten.

Wenn Sie also ein Naturdenkmal unter Schutz stellen wollen, stellen Sie einen begründeten Antrag direkt an die Naturschutzbehörde des Landratsamtes Beeskow. Der Naturschutzbund Beeskow wird Sie unterstützen. **SABINE OBETH**